

Als sich vor 30 Jahren mutige Bürger der DDR gegen die SED-Diktatur in der DDR erhoben, wollten sie unter anderem ihre bürgerlichen Grundrechte erkämpfen.

Durch die Wiedervereinigung wurde nun erreicht, dass die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbrieften und mit Ewigkeitsgarantie gemäß § 73 Abs. 3 GG festgeschriebenen Grundrechte auch in unserer Stadt gelten.

So findet man aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland abgeleitete Grundrechte in den Landesgesetzen von Sachsen-Anhalt.

Im hiesigen Versammlungsgesetz organisiert das Land Sachsen-Anhalt die aus dem Grundgesetz abgeleiteten Rechte der Bürger hinsichtlich der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit, die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte leiten sich aus § 5 Abs. 1 GG und § 8 GG ab.

Für den 20. Juli 2019 meldeten Mitglieder der Identitäre Bewegung Deutschland eine Versammlung unter freiem Himmel gemäß ihrer aus dem § 8 Abs. 2 GG ableitbaren unveräußerlichen Grundrechte in der Stadt Halle Saale gemäß § 12 VersammlG LSA an.

Im weiteren Verlauf wurden aus diesem Anlass Gespräche mit den Anmeldern und der Versammlungsbehörde der Stadt Halle unter Hinzuziehung der Polizei geführt.

Wie man den örtlichen Printmedium, MZ, und den sozialen Netzwerken entnehmen konnte riefen Gruppierungen aus der linksautonomen Szene, sogar unter öffentlichem Aufruf zur Gewalt gegenüber Andersdenkenden auf. Sie kündigten an, die Teilnehmer der Versammlung an der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte mit allen Mitteln zu hinder. Eine sich selbst als „Antifa“ bezeichnende Terror-Gruppierung rief u.a. in einem Aushang an der der Pinnwand der Bibliothek Erziehungswissenschaften mit einem Poster offen zur Gewalt auf. Die MZ berichtete darüber, u.a. online nachzulesen unter: <https://www.mz-web.de/halle-saale/demo-der-identitaeren-bewegung-antifa-ruft-in-unibibliothek-zu-gewalt-gegen-ib-auf-32873116>
Der Kanzler der Universität, Markus Leber, sagte auf MZ-Nachfrage, dass das Plakat entfernt wurde, nachdem es Mitarbeiter entdeckt hatten. „Wir appellieren an die Teilnehmer der Demonstrationen, den Protest friedlich zu gestalten und sich nicht zu Gewalt und Straftaten provozieren zu lassen“.

Der Kanzler der Universität unterschlägt dabei geflissentlich, dass an seiner Universität offen zu Gewalt gegen Andersdenkende und damit zu Verfassungsbrüchen aufgerufen wird. Schließlich war der Inhalt des Aufrufs, Bürgern ihre verfassungsmäßigen Grundrechte, körperlichen Unversehrtheit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit unter Androhung von Gewalt zu entreißen.

Die Gewaltausbrüche, die am 20. Juli 2019 in Halle zu beklagen waren, sind ausschließlich den Gegendemonstranten zuzuordnen.

Ein äußerst bedenklicher Vorgang.

Die Polizei sperrte am 20.07.2019 die Zugänge zur Adam-Kuckhoff-Straße. Gleichzeitig wurde zugelassen, dass sogenannte spontane Gegendemonstrationen direkt vor der Adam-Kuckhoff-Straße 16 stattfanden.

Aus dieser Menge wurde dann gegen 13.35 Uhr ein Brandsatz über den Polizei Korridor hinweg geschleudert. Der Zylinder schlug in einer aus Paletten errichteten Sitzgruppe ein. Keine zwei Meter entfernt von einer Frau und zwei Jugendlichen.

Ein Polizist aus Nordrhein-Westfalen stieß den Brandsatz von der Menschengruppe weg auf den Beton. Dort zündete der Brandsatz mit einer mindestens 20 Zentimeter hohen Stichflamme.

Dazu berichtete die Bild-Zeitung: <https://www.bild.de/regional/sachsen-anhalt/sachsen-anhalt-news/halle-chaoten-werfen-brandsatz-in-menschengruppe-63442746.bild.html>

Die Organisatoren von Halle gegen Rechts verharmlosen diese versuchte schwere Körperverletzung in einer Twitter-Nachricht mit der Feststellung, es sei ja niemand verletzt worden. Dass dies nicht der Umsicht der Angreifer, sondern nur dem geistesgegenwärtigen Handeln des Polizisten zu verdanken ist, unterschlagen diese dabei bewusst.

<https://twitter.com/HalggR/status/1152996953023746051>

Den Anmeldern der IB wurde am 20.07.2019 gegen 15.00 Uhr die Durchführung ihrer bis 22.00 Uhr angemeldeten Veranstaltung durch die Versammlungsbehörde der Stadt Halle (Saale) untersagt.

Vom Anwaltsteam der Anmelder wurde die Versammlungsbehörde darauf hingewiesen, dass diese Verfügung ohne polizeilichen Notstand rechtswidrig ist. Gegen 19.45 Uhr teilt die Versammlungsbehörde den Anmeldern mit, dass die mündliche Verfügung der Untersagung des Aufzugs bestehen bleibt und den Anmeldern keine unmittelbaren Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Ein ungeheuerlicher Vorgang aus unserer Sicht.

Offensichtlich sind 30 Jahre nach der friedlichen Revolution die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte in der Stadt Halle nicht mehr für alle Bürger gewährleistet.

Die Versammlungsbehörde verwies in ihrer Verbotsverfügung vom 20.07.2019 auf eine Gefährdungslage, die offensichtlich mit dem o.g. Brandsatzangriff aus den Reihen der sogenannten Gegendemonstration in Zusammenhang steht. Demzufolge muss ein Straftatbestandes gemäß § 20 VersammlG LSA vorliegen. Erschwerend kommt hinzu, dass bereits im Vorfeld eine Planung der Gegendemonstranten mit genau diesem Ziel, die Kundgebung zu verhindern, formuliert und veröffentlicht wurde.

Unter Bezugnahme dieser Einleitung fragen wir die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung bekannt, ob Personalien der Personen aufgenommen wurden, die Gewalttaten verübten?
2. Sind die Personalien der Verwaltung bekannt?
3. Kann sich die Verwaltung Zugang zu diesen Informationen beschaffen?
4. Gehören die festgestellten Störer und/oder Gewalttäter Vereinen oder Organisationen an, die von der Stadt Halle mit öffentlichen Geldern gefördert werden?
5. Welchen Beitrag leistete das sogenannte Bündnis gegen Rechts zur Entstehung der Gefährdungslage, die später zum Verbot der Versammlung führte?
6. Weshalb hat sich die Stadt Halle zu dem in ihrem Stadtgebiet stattgefundenen Vorgang, dass Bürger 30 Jahre nach der friedlichen Revolution schon wieder an der Ausübung ihrer freiheitlichen Grundrechte gehindert wurden, bisher nicht öffentlich geäußert?
7. Wie bewertet die Stadt Halle die Einschränkung der Grundrechte ihrer Bürger und Gäste am 20. Juli 2019 am Hauptbahnhof und in der Adam-Kuckhoff-Straße.
8. Welche Anstrengungen wird die Stadt Halle unternehmen, um solche Vorgänge zukünftig auszuschließen, damit die Bürger ihrer vor 30 Jahren errungenen Freiheiten nicht wieder schleichend beraubt werden?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion Halle